

Satzung

Bürgerbewegung Thüngersheim

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Bürgerbewegung Thüngersheim. Die Kurzbezeichnung lautet: BB. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Zusatz „e. V.“ tragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Thüngersheim.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck - Aufgaben

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, Bürgerinnen und Bürger durch Mitwirkung an der politischen Willensbildung zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwesen zu bewegen. Dies schließt die notwendige organisatorische Plattform zur Beteiligung an kommunalen Wahlen mit ein.
- 2.2 Der Verein versteht es deshalb als seine Aufgabe
 - in der Tradition des humanistischen europäischen Erbes
 - im Bewusstsein regionaler und globaler sozialer Verantwortung
 - im Sinne einer nachhaltigen, den Menschen dienenden Wirtschaft
 - und nach demokratischen Regeln

aus der Mitte der Gemeinschaft heraus diese zu gestalten und den nachfolgenden Generationen zu übergeben.
- 2.3 Der Verein gibt sich ein schriftliches Programm, das regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keiner anderen Wählergruppe oder Partei angehören.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend. Über das Ergebnis der Abstimmung informiert der Vorstand den Antragsteller.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- 6.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen geladen. Die schriftliche Form wird auch durch elektronische Übermittlung gewahrt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind. Sie ist im Besonderen zuständig für die Aufstellung von Kandidaten und die Entscheidung über Listenverbindungen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist immer und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht qualifizierte Mehrheiten ausdrücklich vorgeschrieben sind. Enthaltungen zählen als nicht abge-

gebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen folgen demokratischen Grundsätzen.

- 6.6 Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.
- 6.7 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt. Teil des Protokolls ist eine Anwesenheitsliste, die bei jeder Mitgliederversammlung zu führen ist.
- 6.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies unter Benennung einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Er führt und leitet die Geschäfte des Vereins, den er auch nach außen repräsentiert.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 7.3 Zum erweiterten Vorstand zählen ferner der Kassier, der die Finanzen des Vereins verantwortet, und der Schriftführer, der für die Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftverkehr verantwortlich ist.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in schriftlichen Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit jederzeit abberufen werden. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig.
- 7.5 Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Der Beirat

- 8.1 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 8.2 Den Beirat bilden drei Mitglieder und die gewählten Mandatsträger.
- 8.3 Die drei Beiräte werden für zwei Jahre aus der Runde der Mitglieder in einer Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes anwesende Mitglied

hat dabei drei Stimmen. Gültig sind jene Stimmzettel, die mindestens zwei und höchstens drei Stimmen aufweisen. Gewählt sind die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Die Beiratszeit der gewählten Mandatsträger folgt der Wahlperiode des Gremiums, in das sie gewählt worden sind.

§ 9 Finanzen

- 9.1 Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Der Verein darf Spenden und Zuwendungen annehmen, die dem Vereinszweck dienen. Sie dürfen nicht mit Voraussetzungen oder Wünschen gekoppelt sein.
- 9.3 Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- 9.4 Es ist eine an kaufmännischen Grundsätzen orientierte Buchhaltung zu führen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- 9.5 Die Buchhaltung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die ihrerseits der Mitgliederversammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Text der vorgesehenen Änderungen bekannt gegeben werden.
- 10.2 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung und der Niederschrift über die entsprechende Mitgliederversammlung unverzüglich anzuzeigen. Alle Mitglieder erhalten ebenfalls eine Kopie der geänderten Satzung.

§ 11 Auflösung und Schlussbestimmungen

- 11.1 Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 11.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Thünnergshem zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden.

- 11.4 Soweit Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, ist unverzüglich eine Satzungsänderung des Inhalts herbeizuführen, der den unwirksamen Regelung rechtlich zulässig am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.04.2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

Der Verein ist beim Amtsgericht Würzburg unter der Register-Nr. VR _____ eingetragen.